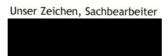


Rundfunk- und Telekom Regulierungs-GmbH Mariahilferstraße 77-79 1060 Wien konsultationen@rtr.at Wiedner Hauptstraße 63 | Postfach 195 1045 Wien T +43 (0)5 90 900-DW | F +43 (0)5 90 900-243 E rp@wko.at W http://wko.at

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom RTR v 30.4.2012





Datum 29.5.2012

Entwurf einer Verordnung der Rundfunk- und Telekom Regulierungs GmbH, mit der der Detaillierungsgrad, Inhalt und die Form der Mitteilung von nicht ausschließlich begünstigenden Änderungen nach § 25 Abs 3 TKG 2003 festgelegt werden (Mitteilungsverordnung - MIT-V) - Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Wirtschaftskammer Österreich bedankt sich für die Einladung zur Teilnahme an der öffentlichen Konsultation zum Entwurf einer Verordnung der Rundfunk- und Telekom Regulierungs GmbH, mit der der Detaillierungsgrad, Inhalt und die Form der Mitteilung von nicht ausschließlich begünstigenden Änderungen nach § 25 Abs 3 TKG 2003 festgelegt werden (Mitteilungsverordnung - MIT-V), und nimmt hiezu wie folgt Stellung:

Allgemeines

Das Bestreben des Gesetzgebers, die Transparenz der Information von Teilnehmern über bevorstehende einseitige Änderungen der Vertragsbedingungen durch Betreiber von Telekommunikationsdiensten nach § 15 Abs 3 TKG 2003 zu erhöhen, ist grundsätzlich verständlich und nachvollziehbar. Allerdings müssen die Regelungen zur Erreichung dieses Ziels für Unternehmen und Konsumenten praktikabel und praxisnahe ausgestaltet werden und dürfen keine unverhältnismäßigen Umsetzungskosten auf Seite der Betreiber herbeiführen.

Als Eingriff in die unternehmerische Vertragsfreiheit muss sich die angestrebte Erhöhung der Transparenz vor diesem Hintergrund als gerechtfertigt erweisen und in einem angemessenen Verhältnis zum zusätzlichen Aufwand der Betreiber stehen.

Zu den Regelungen im Einzelnen

§ 2 Abs 1

Die vorgesehene Darstellung der Änderungen in Form einer Gegenüberstellung von alter Vertragslage und neuer Regelung erscheint in mehrfacher Hinsicht nicht sinnvoll umsetzbar. Sie würde zum einen den zu übermittelnden Text erheblich anschwellen lassen, was - wie die Erfahrung zeigt - zu Lasten der Aufmerksamkeit der Endkunden bei der Lektüre des Textes ginge. Zum anderen wäre die vorgesehene Darstellung bei Verwendung mehrerer "alter" AGB, die alle auf ein einheitliches neues Vertragsdokument gebracht werden sollen, technisch nur sehr schwer realisierbar und extrem aufwändig. Sie wird als zu detailliert abgelehnt.

§ 3 Abs 1 bis 3

Eine gesetzliche Regelung, welche ein Schriftformgebot unter der verpflichtenden Verwendung von Textbausteinen vorsieht (§ 3 Abs 1 und Abs 3), schießt hier weit über das Ziel "Erhöhung von Transparenz" hinaus. Einen solchen Eingriff in die Vertragsfreiheit kennt man auch nicht aus Verträgen, welche einer Formvorschrift aufgrund erhöhter Richtigkeitsgewähr unterliegen. Solche Verträge, die in ihren wesentlichen Bestandteilen einer Schriftlichkeit unterliegen, sind beispielsweise Bauträgerverträge, Wohnungseigentumsverträge, Verbraucherkreditverträge, Garantieerklärungen und ähnliches.

Auch ist aus unserer Sicht die Vorgabe eines konkreten Wortlautes unzulässig und greift in höchst bedenklicher Weise in die Privatautonomie ein.

§ 3 Abs 5

Die Zustimmungsfiktion wird derzeit in einem laufenden Verfahren geklärt. Die vorgeschlagene Bestimmung greift damit höchstgerichtlicher Judikatur gewissermaßen vor.

§ 4 Abs 1

Im Begutachtungsentwurf wird in § 4 Abs 1 MIT-V neben einem Schriftformerfordernis für Vertragsänderungen eine aktive Übermittlung durch den Betreiber an den Teilnehmer gefordert. Dies erscheint unverhältnismäßig, da der Vertragsabschluss für Telekommunikationsverträge keinem Schriftformerfordernis unterliegt, sondern in § 883 ABGB eine Formfreiheit normiert wird, welche den Einschränkungen des KSchG (hier insbesondere bei Verträgen im Fernabsatz den Regelungen der §§ 5a ff KSchG) unterliegt. § 4 Abs 1 MIT-V impliziert daher, dass die Vertragsänderung schriftlich, verschärft durch das Element der aktiven Übermittlung, erfolgen soll und damit einer strengeren Regelung unterworfen wäre als der Vertragsabschluss an sich.

Auch wird nichts darüber gesagt, ob eine elektronische Übermittlung der Information mit elektronischer Signatur dem in der Verordnung geforderten Schriftlichkeitsgebot genüge tut. Nach allgemeinen zivilrechtlichen Grundsätzen würde dies ausreichen. Ob jedoch das geforderte aktive Übermittlungselement dadurch erfüllt wird, sollte im Interesse der Rechtssicherheit jedenfalls geklärt werden.

Eine Regelung, wonach eine SMS-Benachrichtigung nicht mehr ausreichend sein soll, bei welcher der Kunde prompt und persönlich an seinem mobilen Empfangsgerät informiert wird, ist überraschend. Insbesondere folgt daraus, dass Prepaid-Verträge nicht mehr geändert oder vom Betreiber gekündigt werden könnten. Eine solche Regelung ist aus verschiedensten rechtlichen Aspekten unzulässig und hätte weitreichende negative Folgen für Betreiber und Endkunden. Bei einer Änderung der Rechtslage, neuer Judikatur oder technischen Neuerungen wäre es Betreibern unmöglich, ihre AGB zu ändern und einen rechtskonformen bzw den Tatsachen entsprechenden Vertragsstatus herzustellen (Betreiber wären daher möglicherweise Verbandsklagen ausgesetzt). Internationale Preisänderungen, die nicht im Einflussbereich der Betreiber liegen, könnten nicht weitergegeben werden - die Betreiber wären gegebenenfalls verpflichtet unter dem Einstandspreis zu verkaufen und Verluste zu machen. Eine seriöse Preiskalkulation wäre nicht mehr möglich. Diese Unsicherheiten könnten realistisch zu einem Verschwinden von Prepaid Produkten vom Mobilfunkmarkt führen und zahlreichen Endkunden (insbesondere jenen mit schwacher Bonität) wäre der Zugang zu einem Mobilfunkanschluss damit verwehrt.

Vor diesem Hintergrund erlauben wir uns, Ihnen höflich die Bereitschaft der Telekommmuniaktionsbranche zu kommunizieren, gemeinsam mit der Regulierungsbehörde eine rechtskonforme und den Bedürfnissen der Praxis entsprechende Regelung zu erarbeiten.

Darüber hinaus bedarf die Verordnung auch einer Klarstellung, dass eine Vertragsänderung gemäß § 25 Abs 3 TKG auch über Aufdruck auf einer elektronisch gelegten Rechnung möglich ist. Ist die elektronische Rechnungslegung zulässig, dann muss dies auch für eine Information gemäß § 25 Abs 3 TKG gelten.

§ 4 Abs 2

Die Detailliertheit, mit welcher hier in die Vertragsautonomie eingegriffen wird, ist erstaunlich. Nicht nur der Wortlaut der Überschrift sondern auch das Schriftbild wird vorgegeben. Eine solche Regelung ist unverhältnismäßig und wird als völlig überzogen abgelehnt (siehe hiezu auch die Anmerkungen zu § 3 MIT-V oben.)

§ 4 Abs 3

Die Forderung, die Information auf der ersten Rechnungsseite anzubringen, wäre für Betreiber mit hohen Kosten und großem Verwaltungsaufwand verbunden, da bestehende Rechnungserstellungsprogramme gänzlich umgestellt werden müssten. Zudem lassen heutige Rechnungserstellungsprogramme nur beschränkten Spielraum was Platzierung, Schriftgröße, Schriftart und Formatierung betrifft. Denkbar wären allenfalls ein auffälliger Hinweis auf die Vertragsänderung und ein Verweis auf ein der Rechnung angeschlossenes Informationsblatt. Gerne präsentiert die Branche einen Vorschlag, wie eine solche kostenschonende und daher auch dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz entsprechende Informationsankündigung aussehen könnte, und steht für entsprechende weiterführende Diskussionen zur Verfügung.

Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Überlegungen und verbleiben

mit freundlichen Grüßen,

Dr. Rosemarie Schörf

Abteilungsleiterin